



SOZIALRECHTLICHE STELLUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN, INSBESONDERE VON FRÜHINVALIDEN UND STUDIERENDEN

L'auteur nous expose la position en droit social des enfants et adolescents en général ainsi que des personnes étant devenues invalides avant leur majorité et des étudiants en particulier. Ces personnes jouissent certes de quelques privilèges, mais elles subissent avant tout des désavantages, notamment en ce qui concerne les rentes, inférieures à celles des assurés plus âgés. D'autres inégalités subsistent, d'une part, en matière des prestations médicales, où les enfants handicapés ne souffrant pas d'infirmité congénitale sont désavantagés par rapport à ceux qui en souffrent, et, d'autre part, dans le domaine des rentes, moins favorables aux étudiants salariés qu'à ceux qui n'exercent aucune activité lucrative et aux apprentis.

Von PD Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M., Rechtsanwalt und Urkundsperson, Glarus

**** SZS 2004 Seite 229 ****

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

II. Sozialversicherungsrechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen

- A. Versicherungspflicht
 - 1. Obligatorische Versicherung
 - a) Allgemeines
 - b) Akzessorische Leistungen
 - 2. Freiwillige Versicherung
- B. Beitragspflicht
 - 1. Lohnbeiträge
 - 2. Prämien, Selbstbehalte und Franchisen
- C. Unterscheidung zwischen Versicherungs-, Leistungs- und Beitragspflicht
 - 1. Versicherungs- und Beitragspflicht
 - 2. Versicherungs- und Leistungspflicht

III. Sozialversicherungsrechtliche Stellung von Frühinvaliden und Studenten im Besonderen

- A. Eingliederungsrecht
 - 1. Allgemeines
 - 2. Medizinische Eingliederung
 - 3. Schulische Eingliederung
 - 4. Berufliche Eingliederung
 - a) Erstmalige berufliche Ausbildung
 - b) Umschulung
- B. Taggeldrecht

1. Allgemeines
 2. UV-Taggeldanspruch
 - a) Praktikanten, Volontäre und Schnupperlehrlinge
 - b) Lehrlinge
 3. IV-Taggeldanspruch
- C. Rentenrecht
1. Invaliditätsbemessungsmethode
 2. Bestimmung des Validen- bzw. Invalideneinkommens
 - a) Allgemeines
 - b) Sonderfälle

IV. Schlussbetrachtung

I. VERFASSUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Dem Wohl der Kinder und Jugendlichen weist die Bundesverfassung einen hohen Stellenwert zu. Der Verfassungsgeber nimmt sowohl in der Grundrechts-¹ als auch in der Kompetenzordnung² mehrfach Bezug und konkretisiert, was er unter *Kinder- und Jugendschutz* versteht. Besonders betont werden der Schutz vor negativen Einflüssen³, die Bildung auf Grundschulniveau⁴ und die Integration ausländischer Kinder⁵. Die

**** SZS 2004 Seite 230 ****

UNO-Kinderkonvention erwähnt schliesslich auch die *gleichberechtigte Teilhabe an der sozialen Sicherheit*⁶.

Mit Ausnahme des Anspruches auf unentgeltlichen Grundschulunterricht⁷ vermitteln die verfassungsmässigen Schutzbestimmungen jedoch keine Leistungsansprüche. Art. 11 Abs. 1 BV attestiert zwar den Kindern und Jugendlichen einen "Anspruch" auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Diese Verfassungsbestimmung beinhaltet entgegen ihrem Wortlaut und ihrer systematischen Stellung⁸ aber kein verfassungsmässiges Recht⁹.

Ein eigentlicher Leistungsanspruch kann in Ausnahmefällen gestützt auf das *Diskriminierungsverbot*¹⁰ geltend gemacht werden. Benachteiligungen¹¹ infolge des Alters, die nicht qualifiziert begründet werden können¹², sind unzulässig. Das EVG zieht insbesondere das Kindesalter bei der verfassungskonformen Auslegung und Lückenfüllung heran und leitet aus Art. 8 Abs. 2 BV eine mittelbare Anspruchsgrundlage für Sozialleistungen ab¹³.

Nach der neueren Rechtsprechung kann die sozialversicherungsrechtliche Leistungsgestaltung zu einer faktischen Grundrechtsverletzung führen. Eine solche setzt voraus, dass die Ablehnung von Versicherungsleistungen im Rahmen der Anwendung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungs- oder Sanktionsnormen die Ausübung von grundrechtlich geschützten Tätigkeiten erschwert oder

**** SZS 2004 Seite 231 ****

verunmöglicht¹⁴. Da Kinder und Jugendliche Grundrechtsträger sind, können sie sich ebenfalls auf das *Verbot faktischer Grundrechtsverletzungen* berufen.

II. SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE STELLUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM ALLGEMEINEN

A. Versicherungspflicht

1. Obligatorische Versicherung

a) Allgemeines

Die in Art. 111 ff. BV enthaltenen sozialversicherungsrechtlichen Verfassungsgrundsätze lassen dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Immerhin will der Verfassungsgeber, dass bestimmte Sozialversicherungen für die Wohnbevölkerung¹⁵ bzw. die Erwerbstätigen¹⁶ obligatorisch sind oder zumindest vom Gesetzgeber für obligatorisch erklärt werden können¹⁷.

Nichterwerbstätige Kinder¹⁸ und Jugendliche¹⁹ sind nach Massgabe der gesetzlichen Ordnung bei der AHV, der IV und der KV obligatorisch

**** SZS 2004 Seite 232 ****

versichert, sofern sie Wohnsitz in der Schweiz haben²⁰. Der Versicherungsbeginn fällt mit der Wohnsitznahme bzw. Geburt oder - im Bereich der KV - mit dem (verspäteten) Beitritt zur Versicherung zusammen²¹.

Erwerbstätige Jugendliche sind zudem in der UV²² und der BeV²³ sowie der AIV²⁴ obligatorisch versichert. Als erwerbstätig gelten insbesondere auch Lehrlinge²⁵, Praktikanten und Volontäre und solche Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind²⁶. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht allerdings nur dann, wenn der Versicherte die obligatorische Schulzeit absolviert hat²⁷.

b) Akzessorische Leistungen

Die verschiedenen Sozialversicherungserlasse sehen ferner sog. *akzessorische Leistungen* vor. Versichert und anspruchsberechtigt sind die Eltern²⁸;

**** SZS 2004 Seite 233 ****

die Versicherungsleistung steht jedoch im Zusammenhang mit der Existenz von Kindern. Akzessorischer Natur sind insbesondere die *Kinderzusatzrenten*²⁹, *Kinder- und Familienzulagen* des eidgenössischen und kantonalen Rechts³⁰ sowie der Anspruch auf *Erziehungsgutschriften*³¹. Der jeweilige Leistungsumfang hängt je nach Leistungskategorie von der Anzahl bzw. dem Alter der Kinder und besonderen Bedarfslagen ab. Der unterhalts- bzw. obhutsberechtigten Elternteil erhält in den ersten beiden Fällen einen fixen Geldbetrag pro Kind und die noch in Ausbildung befindlichen Jugendlichen, im zweiten Fall werden ihm rentenerhöhende AHV-Gutschriften zuerkannt.

Im Graubereich befinden sich die *Mehrkostenentschädigungen* (Hilflosenentschädigung, Pflegebeiträge, Reise- und Transportkostenentschädigungen etc.). Anspruchsberechtigt sind zwar die Kinder³², doch bestimmt sich der Leistungsumfang nach Massgabe der von den Eltern erbrachten krankheits-, unfall- oder invaliditätsbedingten Dienst- und Geldleistungen. Bei den *Reise- und Transportkostenentschädigungen*³³ werden etwa die Mehrauslagen für elterliche Besuche und Fahrten abgegolten, sofern die

**** SZS 2004 Seite 234 ****

Eltern anerkannte Leistungserbringer sind und versicherte Leistungen erbringen³⁴.

2. Freiwillige Versicherung

Der Gesetzgeber gewährt mitunter den nicht obligatorisch Versicherten die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern (freiwillige Sozialversicherung)³⁵. Im Bereich der AHV/IV können sich auch Studenten freiwillig weiterversichern, die sich ins Ausland begeben oder die - bei Wohnsitz im Ausland - unmittelbar vor Aufnahme ihrer Ausbildung im Ausland während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren versichert waren³⁶.

Nicht obligatorisch oder ausnahmsweise freiwillig versicherte Kinder bzw. Jugendliche können eine allfällige *fehlende Versicherungsdeckung durch private Personenversicherungen* ausgleichen. Ein solcher freiwilliger

privatrechtlicher Versicherungsschutz ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die bei Eintritt des versicherten Risikos anfallenden Sozialversicherungsleistungen tief sind. Mit einer privaten Risikoversicherung kann in einem solchen Fall ein Ausgleich geschaffen werden.

B. Beitragspflicht

1. Lohnbeiträge

Die Finanzierung der AHV, IV, BeV, UV und AIV erfolgt durch in der Regel paritätische Lohnbeiträge von Arbeitnehmern und -gebern bzw. von Selbständigerwerbenden³⁷. Nicht zum beitragspflichtigen Erwerbseinkommen gehören u.a. Stipendien und ähnliche Zuwendungen für den Besuch von Schulen und Kursen und die Aus- und Weiterbildung³⁸.

**** SZS 2004 Seite 235 ****

Erwerbstätige Kinder und Jugendliche werden von der Beitragspflicht in folgenden Fällen ausgenommen:

- *in der AHV/IV/AIV*: erwerbstätige Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, und - sofern sie im "Familienbetrieb" mitarbeiten und keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben³⁹.

- *in der BeV*: Erwerbstätige Jugendliche, die das 17. Altersjahr vollendet haben und einen Jahreslohn von mehr als 18 990 Franken beziehen⁴⁰, unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung und sind wie Erwachsene beitragspflichtig⁴¹.

Die *Nichterwerbstätigen* sind in den beiden "Volksversicherungen" AHV und IV ebenfalls beitragspflichtig⁴². Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres⁴³. Der Beitrag bemisst sich nach Massgabe des Vermögens und Renteneinkommens⁴⁴. In jedem Fall ist der *gesetzliche Mindestbeitrag* zu bezahlen; dies trifft insbesondere für nichterwerbstätige Studenten⁴⁵ und Versicherte zu, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden⁴⁶.

**** SZS 2004 Seite 236 ****

2. Prämien, Selbstbehalte und Franchisen

Die KV sieht in Bezug auf die Prämien- und Kostenbeteiligungspflicht von Kindern und Jugendlichen besondere Regelungen vor:

- *Prämienprivilegierung*: Für Versicherte bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Kinder) hat der Versicherer eine tiefere Prämie festzusetzen als für ältere Versicherte (Erwachsene). Diese Privilegierung kann auch für die Versicherten vorgesehen werden, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben⁴⁷.

- *Franchiseverbot*: Für Kinder, d.h. Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Altersjahres, dürfen keine Franchisen erhoben werden. Sind mehrere Kinder einer Familie beim gleichen Versicherer versichert, so ist für sie zusammen höchstens die Franchise eines Erwachsenen zu entrichten⁴⁸.

- *Selbstbehaltsprivilegierung*: Kinder, d.h. Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Altersjahres, haben die Hälfte des Höchstbetrages des Selbstbehaltes⁴⁹ zu tragen. Sind mehrere Kinder einer Familie beim gleichen Versicherer versichert, so sind für sie zusammen höchstens der Höchstbetrag des Selbstbehaltes für eine erwachsene Person zu entrichten⁵⁰.

C. Unterscheidung zwischen Versicherungs-, Leistungs- und Beitragspflicht

1. Versicherungs- und Beitragspflicht

Versicherungs- und Beitragspflicht sind nicht deckungsgleich. Es ist ohne weiteres möglich, dass versicherte Personen nicht beitragspflichtig sind, was im Bereich der AHV/IV und der BeV etwa für Jugendliche vor Erreichen des 17. Altersjahrs zutrifft⁵¹, oder wie in der KV privilegiert behandelt werden, gleichwohl aber leistungsberechtigt sind.

**** SZS 2004 Seite 237 ****

2. Versicherungs- und Leistungspflicht

Versicherungs- und Leistungspflicht unterscheiden sich ebenfalls. Das versicherte Kind bzw. der versicherte Jugendliche erhält nicht notwendigerweise dieselben Leistungen wie Erwachsene. Wird das Leistungsniveau der Erwachsenen als Referenzwert herangezogen, liegt eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen dann vor, wenn diese entweder in Bezug auf eine Leistungskategorie, z.B. Rente oder Taggeld, tiefere Leistungen erhalten oder von einer bestimmten Leistungskategorie ausgeschlossen sind.

Eine *Benachteiligung* besteht insbesondere bei allen Geldleistungen (Renten- und Taggeldleistungen), deren Höhe vom versicherten Verdienst abhängt. Ist dieser tief - wie das bei Kindern und Jugendlichen der Fall ist - und bestehen keine gesetzlichen *Aufwertungsvorschriften*⁵², ist das Leistungsniveau ebenfalls tief, was sich bei Kindern und Jugendlichen in Anbetracht ihrer bis zur Pensionierung bzw. zum Tod verbleibenden mitunter langen Aktivitätsdauer bzw. Rentenlaufzeit besonders nachteilig auswirkt.

Besteht die wie auch immer geartete leistungsmässige Benachteiligung altershalber, muss sie im Hinblick auf das verfassungsmässige *Diskriminierungsverbot* (Art. 8 Abs. 2 BV) *qualifiziert begründet* werden⁵³, ansonsten genügt vor dem Hintergrund des *Gleichbehandlungsgebots* (Art. 8 Abs. 1 BV) eine *sachliche Begründung*⁵⁴. Die vorerwähnte Benachteiligung im Renten- und Taggeldrecht wird im geltenden System nur ungenügend durch Aufwertungsvorschriften kompensiert⁵⁵, weshalb mit guten Gründen an der Verfassungsmässigkeit gezweifelt werden kann.

Eine *Privilegierung* von Kindern und Jugendlichen demgegenüber besteht dann, wenn ihnen mehr oder andere Leistungen als den Erwachsenen gewährt werden. Eine solche Privilegierung besteht etwa im Bereich der IV. Neugeborene mit einem Geburtsgebrechen⁵⁶ und

**** SZS 2004 Seite 238 ****

sondersschulbedürftige Kinder⁵⁷ erhalten bis zum Erreichen des 20. Altersjahres⁵⁸ Leistungen, die Erwachsene nicht beanspruchen können⁵⁹.

Im Bereich der KV besteht grundsätzlich eine *Anspruchsidentität*⁶⁰. Kinder und Jugendliche werden wie Erwachsene behandelt. Die Leistungspflicht im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung orientiert sich aber nach den jeweiligen krankheitsbedingten Bedarfslagen. Da Kinder und Neugeborene andere Bedürfnisse aufweisen, werden in der KLV bzw. deren Anhang 1 verschiedene Leistungen aufgeführt, die auf die Prävention oder Behandlung von "Kinderkrankheiten" ausgerichtet sind⁶¹.

III. SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE STELLUNG VON FRÜHINVALIDEN UND STUDENTEN IM BESONDEREN

A. Eingliederungsrecht

1. Allgemeines

Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (*Grundsatz der Eingliederungswirksamkeit*). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in medizinischen, schulischen und beruflichen Massnahmen und umfassen insbesondere die Abgabe von Hilfsmitteln und das Ausrichten von Taggeldern⁶².

**** SZS 2004 Seite 239 ****

Die strikte Handhabung des Grundsatzes der Eingliederungswirksamkeit hätte zur Folge, dass ein Leistungsanspruch ausgeschlossen wäre, wenn die fraglichen Massnahmen keinen positiven Einfluss auf die Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit des Versicherten hätten. Nicht eingliederungsfähige Kinder und Jugendliche würden dadurch benachteiligt. Das IVG sieht deshalb verschiedene Ausnahmen vor. Der Anspruch auf medizinische Massnahmen⁶³, schulische Massnahmen⁶⁴ sowie Hilfsmittel⁶⁵ besteht grundsätzlich unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich, setzt aber einen Invaliditätsbedingten Hilfsmittelbedarf voraus⁶⁶.

Eine Benachteiligung von nicht eingliederungsfähigen Versicherten wird insoweit abgeschwächt, aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Motorisierungshilfsmittel z.B. werden - mit Ausnahme von Invaliditätsbedingten Abänderungen - nur gewährt, wenn der Versicherte eine *existenz-_sichernde Erwerbstätigkeit* ausübt⁶⁷. Diese Benachteiligung trifft Kinder und nichterwerbstätige Jugendliche weniger hart als nichterwerbstätige Erwachsene, weil - im Rahmen des Eingliederungs- bzw. Sonderschulungsanspruchs - ein Anspruch auf Ersatz der Transportkosten besteht⁶⁸.

2. Medizinische Eingliederung

In Art. 13 IVG wird eine *eigenständige obligatorische Bundeskrankenversicherung* für Versicherte, die an einem Geburtsgebrechen⁶⁹ leiden,

**** SZS 2004 Seite 240 ****

begründet⁷⁰. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt zudem bei Geburtsgebrechen, die nicht durch die IV gedeckt sind, die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit⁷¹. Der Heilbehandlungsanspruch bezweckt - im Gegensatz zum Heilbehandlungsanspruch gemäss Art. 12 IVG - primäre Leidensbehandlung⁷² und ist gegenüber dem Heilbehandlungsanspruch gemäss KVG prioritär⁷³. Der Anspruch beginnt frühestens nach vollendeter Geburt⁷⁴ und besteht bis zum 20. Altersjahr⁷⁵. Versicherte, die an einem Geburtsgebrechen leiden, können hernach nur noch nach Massgabe von Art. 12 IVG medizinische Massnahmen geltend machen.

Behinderten Kindern, die nicht an einem Geburtsgebrechen leiden oder bei denen der Gesundheitsschaden später eintritt, aber keine sekundäre Folge eines Geburtsgebrechens darstellt⁷⁶, können demgegenüber nur wie Erwachsene medizinische Massnahmen im Rahmen von Art. 12 IVG beanspruchen. Diese umfassen nur eingliederungswirksame medizinische Massnahmen, die nicht der Behandlung an sich dienen⁷⁷. Da die Besserstellung der Kinder mit Geburtsgebrechen im Verhältnis zu den anderen Kindern aufgrund der Art der Behinderung und im Verhältnis zu den Erwachsenen altershalber besteht, beide Kriterien aber diskriminierungsrelevante persönliche Eigenschaften darstellen⁷⁸, darf - aus heutiger Sicht - an der *Verfassungsmässigkeit dieser Sonderkrankenversicherung* gezweifelt werden. Eine zwingende Begründung, warum eine bestimmte Kategorie von behinderten Kindern, z.B. Kinder mit einer

**** SZS 2004 Seite 241 ****

geburtsbedingten HIV-Ansteckung⁷⁹, gegenüber allen anderen, z.B. Kindern mit einer Trisomie 21, privilegiert behandelt werden muss, fehlt.

3. Schulische Eingliederung

An die Sonderschulung⁸⁰ bildungsfähiger Minderjähriger, denen der *Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar* ist, werden Beiträge gewährt⁸¹. Ob eine Invaliditätsbedingte Notwendigkeit besteht, eine Sonderschule zu besuchen, ist nach Massgabe der gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen, insbesondere auf das Alter des Versicherten, seinen Gesundheitszustand und die Wegstrecke⁸². Die versicherten Leistungen umfassen ein *Schulgeld*⁸³, ein *Kostgeld*⁸⁴, besondere Entschädigungen für zusätzlich zum Sonderschulunterricht notwendige *Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art*⁸⁵ und besondere Entschädigungen für die mit der Überwindung des Schulweges im Zusammenhang stehenden

invaliditätsbedingten Kosten ⁸⁶.

**** SZS 2004 Seite 242 ****

Die Sonderschulmassnahmen der IV stehen in einem besonders ausgeprägten *Spannungsfeld* zum *verfassungsmässigen Anspruch auf integrative Schulung* ⁸⁷ und demjenigen auf *unentgeltlichen Grundschulunterricht* ⁸⁸. Zudem begünstigen sie bildungsfähige Kinder, denen der Besuch der Volksschule weder möglich noch zumutbar ist. Behinderte Kinder, die die Volksschule besuchen, werden demgegenüber benachteiligt, weil sie bzw. deren Eltern allfällige schulisch bedingte Mehrkosten nicht auf die IV abwälzen können ⁸⁹.

Im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot und das Diskriminierungsverbot auf Grund einer Behinderung ist *de lege ferenda* ein Leistungssystem zu fordern, dass bildungsfähige behinderte Kinder gleichbehandelt. Ob dabei das Sondersystem der IV abgeschafft und entsprechende Leistungsansprüche im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vorgesehen werden oder umgekehrt Ersteres reformiert wird, ist einerlei.

4. Berufliche Eingliederung

Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen ⁹⁰ umfassen den Anspruch auf Berufsberatung ⁹¹, den Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung ⁹², den Anspruch auf Umschulung ⁹³ sowie den Anspruch auf Arbeitsvermittlung ⁹⁴. Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV werden durch die Leistungen der AIV für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit (arbeitsmarktliche Massnahmen) ergänzt ⁹⁵.

**** SZS 2004 Seite 243 ****

a) Erstmalige berufliche Ausbildung

Der Anspruch auf *erstmalige berufliche Ausbildung* steht u.a. Versicherten zu, die noch nicht erwerbstätig waren und die eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung machen möchten ⁹⁶. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte ⁹⁷.

b) Umschulung

Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind die berufliche *Neuausbildung* und die *Weiterausbildung* gleichgestellt ⁹⁸. Davon zu unterscheiden ist die *Umschulung*, auf die ein Anspruch besteht ⁹⁹, wenn die Ausübung einer *neuen, mit der alten annähernd gleichwertigen* ¹⁰⁰ *Erwerbstätigkeit* infolge

**** SZS 2004 Seite 244 ****

Invalidität notwendig ist ¹⁰¹ und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann ¹⁰².

Ein Studium ist zwar grundsätzlich als eine erstmalige berufliche Ausbildung zu werten, doch kann es je nach Situation auch einer Umschulungsmassnahme entsprechen. Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der vorerwähnten Umschulungsvoraussetzungen (Gleichwertigkeit, Notwendigkeit und Wirksamkeit) ergeben sich etwa, wenn ein Student invaliditätsbedingt ein anderes Studium bzw. eine andere Ausbildung ¹⁰³

**** SZS 2004 Seite 245 ****

aufnimmt oder nach Abschluss des ersten ein zweites Studium ¹⁰⁴ oder eine andere Ausbildung ¹⁰⁵ beginnt. Dieselbe Problematik besteht bei Versicherten, die eine Berufslehre absolviert haben, aus gesundheitlichen

Gründen aber ein Studium absolvieren möchten ¹⁰⁶.

B. Taggeldrecht

1. Allgemeines

IV ¹⁰⁷, UV ¹⁰⁸, AIV ¹⁰⁹ und MV ¹¹⁰ kennen obligatorische Taggeldansprüche, während die KV eine freiwillige Taggeldversicherung für Versicherte ab dem 15. Altersjahr vorsieht ¹¹¹. Der Zweck des Taggeldes besteht

**** SZS 2004 Seite 246 ****

darin, einen *Erwerbsausfall* zu decken, der während einer (*vorübergehenden*) *Arbeitsunfähigkeit* entstanden ist ¹¹². Dem Versicherten wird dabei ein bestimmter vom Gesetz vorgesehener Prozentsatz des versicherten Tagesverdienstes ausbezahlt. Dieser bestimmt sich nach dem vor dem Eintritt des versicherten Ereignisses (Unfall, Krankheit etc.) zuletzt tatsächlich erzielten und nicht nach dem mutmasslich entgehenden Erwerbseinkommen ¹¹³.

In Fällen, in denen der Versicherte einen schwankenden ¹¹⁴ oder vorübergehend tiefen Lohn erzielt hat, wie das bei in Ausbildung befindlichen Versicherten zutrifft, stellt sich die Frage, ob der effektiv erzielte Verdienst aufgewertet werden soll bzw. muss. Die einschlägigen Erlasse kennen mitunter besondere Bestimmungen ¹¹⁵ und sehen - insbesondere bei jugendlichen Versicherten - vor, dass bei der Berechnung des versicherten Verdienstes auf einen *hypothetischen Verdienst* abzustellen ist ¹¹⁶.

2. UV-Taggeldanspruch

a) Praktikanten, Volontäre und Schnupperlehrlinge

Bei Praktikanten, Volontären und zur Abklärung der Berufswahl tätigen Personen sowie bei Versicherten, die zur Ausbildung in beruflichen Eingliederungsstätten für Behinderte tätig sind, wird ab vollendetem 20. Altersjahr von einem Tagesverdienst von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes ausgegangen ¹¹⁷.

**** SZS 2004 Seite 247 ****

b) Lehrlinge

Sofern die Folgen eines versicherten Ereignisses eine Berufsaus-bildung um mindestens sechs Monate verlängern, wird für die Dauer der Verlängerung, längstens aber für ein Jahr, ein Teiltaggeld in der Höhe der Differenz zwischen dem Ausbildungslohn und dem Minimallohn einer ausgelernten Person der entsprechenden Berufsgattung vergütet ¹¹⁸.

3. IV-Taggeldanspruch

Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie Versicherten, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, wird durch die IV ein Taggeld ausgerichtet, wenn sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden ¹¹⁹. Das Taggeld wird allerdings frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt ¹²⁰.

Der Taggeldanspruch beträgt höchstens 30 Prozent des Höchstbetrages des gemäss UVG versicherten Tagesverdienstes ¹²¹. Der Bundesrat wird dabei vom Gesetzgeber ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Art. 22 IVV sieht folgende Abstufung vor:

- Das Taggeld von *Versicherten vor dem vollendetem 20. Altersjahr*, die noch nie erwerbstätig gewesen sind und eine Sonderschule besuchen oder sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, entspricht 10 Prozent des Höchstbetrages ¹²².

- Das Taggeld von *Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung* entspricht ebenfalls 10 Prozent ¹²³. Es erhöht sich auf 30 Prozent, wenn der Versicherte ohne Gesundheitsschaden die Ausbildung abgeschlossen hätte und bereits im Erwerbsleben stünde ¹²⁴. Bei Versicherten, die wegen ihrer Invalidität eine erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen und eine neue beginnen mussten, erhöht sich das Taggeld gegebenenfalls auf

**** SZS 2004 Seite 248 ****

einen Dreissigstel des während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielten Monatseinkommens ¹²⁵.

Diese Regelung benachteiligt zwar Versicherte, die noch nicht 20-jährig sind, da ältere Versicherte, die vor der Eingliederung nicht erwerbstätig waren, 30 Prozent erhalten ¹²⁶. Da jugendliche Versicherte erfahrungsgemäss weniger verdienen, kommt dieser alterungsbedingten Ungleichbehandlung keine diskriminierende Wirkung zu.

C. Rentenrecht

1. Invaliditätsbemessungsmethode

Dem Versicherten steht beim Eintritt einer Invalidität eine Invalidenrente zu ¹²⁷. ATSG und IVG sehen verschiedene Invaliditätsbemessungsmethoden vor. Die *Einkommensvergleichsmethode* kommt bei Versicherten zur Anwendung, die vor dem Invaliditätseintritt voll erwerbstätig waren bzw. weiterhin voll erwerbstätig gewesen wären ¹²⁸. Die *Betätigungs-_vergleichsmethode* ist bei nicht erwerbstätigen Versicherten ¹²⁹ und bei selbstständigerwerbenden Versicherten, die über kein regelmässiges Einkommen verfügen, einschlägig ¹³⁰. Die sog. *gemischte Methode* wird herangezogen, wenn der Versicherte teilerwerbstätig war und daneben einer unbezahlten Tätigkeit nachging ¹³¹.

Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht erwerbstätig waren, inskünftig sehr wohl aber hätten erwerbstätig sein können, aber nicht unbedingt müssen, ist unklar, welche Invaliditätsbemessungsmethode zur Anwendung kommen soll, wenn über den Invalidenrentenanspruch ¹³² zu befinden ist. Der Gesetzgeber macht die Methodenwahl vom Alter des Versicherten abhängig:

**** SZS 2004 Seite 249 ****

- Bei *Versicherten mit vollendetem 20. Altersjahr*, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, insbesondere auch bei in Ausbildung befindlichen Versicherten ¹³³, bestimmt sich die Invalidität nach der Betätigungsvergleichsmethode: Massgeblich ist die gesundheitsbedingte *Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen* ¹³⁴. Waren sie erwerbstätig oder ist ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar, gilt die Einkommensvergleichsmethode.

- Bei *Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr* bestimmt sich die Invalidität nach der Einkommensvergleichsmethode: Massgeblich ist der Grad der gesundheitsbedingten *Erwerbsunfähigkeit* ¹³⁵. Bei in Ausbildung befindlichen und anderen Versicherten, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gilt ebenfalls die Betätigungsvergleichsmethode ¹³⁶.

2. Bestimmung des Validen- bzw. Invalideneinkommens

a) Allgemeines

In den Fällen, in denen die Einkommensvergleichsmethode gilt, ist der Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dem *Valideneinkommen* (= hypothetisches Einkommen ohne Gesundheitsschaden) ist das *Invalideneinkommen* (= tatsächliches Einkommen mit Gesundheitsschaden) gegenüberzustellen. Die prozentuale Einschränkung - unter Berücksichtigung von allfälligen Abzügen - ergibt den Invaliditätsgrad.

Bei teilerwerbsfähigen Jugendlichen und unregelmässig teilerwerbstätigen Erwachsenen stellen Validen- und Invalideneinkommen im Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung verzerrte Grössen dar. Wäre die zumutbare und

mögliche Ausbildung beendet, könnte der Jugendliche einen höheren Lohn erzielen genauso wie der Saisonier oder Teilerwerbstätige, der seine Erwerbsfähigkeit nicht voll ausschöpft. Um eine Benachteiligung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in solchen Fällen eine *Aufwertung des Valideneinkommens* vorzusehen.

**** SZS 2004 Seite 250 ****

b) Sonderfälle

(1) Lehrlinge

Bei den Lehrlingen sehen UVV und IVV unterschiedliche Regelungen vor¹³⁷. Für die Rentenbemessung ordnet Art. 24 Abs. 3 UVV eine Aufwertung an. Bezog der Versicherte wegen beruflicher Ausbildung am Tage des Unfalles nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart, so wird der versicherte Verdienst von dem Zeitpunkt an, da er die Ausbildung abgeschlossen hätte, nach dem Lohn festgesetzt, den er *im Jahr vor dem Unfall als voll Leistungsfähiger* erzielt hätte¹³⁸.

Diese Aufwertung setzt aber nach dem gesetzlichen Wortlaut voraus, dass das Valideneinkommen *ausbildungsbedingt* tiefer war. Bei Versicherten, die zwar altersbedingt einen im Vergleich zu anderen Berufsgattungen tieferen Lohn beziehen, ihren Beruf aber trotz Gesundheitsschaden ohne Einschränkung ausführen können, erfolgt keine Aufwertung¹³⁹. Zudem wird vorausgesetzt, dass zwischen der versicherten Tätigkeit und der Ausbildung ein *Kausalzusammenhang* besteht¹⁴⁰.

In der IV ist bei Versicherten, die eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen können, auf ein Erwerbseinkommen abzustellen, das dem *durchschnittlichen Einkommen* eines Erwerbstätigen im Beruf entspricht, für den die Ausbildung begonnen wurde¹⁴¹. Wie bereits erwähnt, gilt diese Regel aber nur dann, wenn eine Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist¹⁴². Bei Versicherten, die

**** SZS 2004 Seite 251 ****

invaliditätsbedingt keine Ausbildung machen können, und bei Schnupperlehrlingen¹⁴³ wird nicht auf den hypothetischen Lohn nach Beendigung der Berufslehre, sondern auf altersmässig abgestufte Prozentsätze des jährlich aktualisierten *Medianwertes*¹⁴⁴ gemäss der *Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik* angestellt¹⁴⁵:

Nach Vollendung von ... Altersjahren		Vor Vollendung von ... Altersjahren		Prozentsatz
				21
21	25			70
				80
25	30			90
				100
30				

(2) Studenten

(a) Nicht erwerbstätige Studenten

Studenten befinden sich ebenfalls in Ausbildung, sind aber oft teilerwerbstätig (Werkstudent). Der nicht erwerbstätige Student ist nicht obligatorisch unfallversichert¹⁴⁶. Im Bereich der IV ist - im Rahmen der Invaliditätsbemessung - zu unterscheiden, ob dem Versicherten nach Eintritt des invalidisierenden Gesundheitsschadens die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist. Trifft dies nicht zu, gilt die *Betätigungsvergleichsmethode*¹⁴⁷. Im anderen Fall ist der Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln.

**** SZS 2004 Seite 252 ****

Für die Vornahme des Einkommensvergleichs sind grundsätzlich die Erwerbseinkommen im *Zeitpunkt des Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs* massgebend. Bevor die Verwaltung über einen Leistungsanspruch befindet, muss sie indessen prüfen, ob allenfalls in der dem Rentenbeginn folgenden Zeit eine erhebliche Veränderung eingetreten ist. Gegebenenfalls hat sie vor ihrem Entscheid einen weiteren Einkommensvergleich durchzuführen¹⁴⁸. Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was der Versicherte im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit¹⁴⁹ als Gesunder

tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Massgebend ist, was die versicherte Person aufgrund ihrer *beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Weiterentwicklung*, soweit hierfür hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestehen (Kursbesuche, Aufnahme einer Zusatzausbildung etc.), zu erwarten gehabt hätte ¹⁵⁰.

Bei nicht erwerbstätig gewesenen Studenten und bei Studienabgängern ist nicht klar, welche Karriereschritte erfolgt wären und welches Valideneinkommen hätte erzielt werden können ¹⁵¹. Das EVG hat bei einer Versicherten mit abgeschlossenem Jura-Studium den Standpunkt der IV-Stelle geschützt, wonach die Versicherte ohne Gesundheitsschaden nach Erlangung des Anwaltpatents als Gerichtsschreiberin oder in einer ähnlichen Funktion tätig gewesen wäre. Der Einwand der Versicherten, sie

**** SZS 2004 Seite 253 ****

wäre - nicht zuletzt auf Grund ihrer Fächerwahl während des Studiums und eines von der IV als Umschulungsmassnahme bezahlten Nachdiplomstudiums im Bereich Personalmanagement - als Wirtschaftsadvokatin tätig gewesen, wies das EVG mit dem Hinweis zurück, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gesagt werden könne, ob sie "als Wirtschaftsadvokatin, zunächst als Gerichtsschreiberin oder später als Richterin, als Bezirksadvokatin, in der Verwaltung oder in einem Privatunternehmen gearbeitet oder sich sogar selbstständig gemacht hätte". Als Valideneinkommen für das Jahr 1998 wurde schliesslich gestützt auf die Durchschnittswerte der schweizerischen Lohnstrukturerhebung ¹⁵² ein Jahresverdienst von Fr. 101 729.- angenommen ¹⁵³ und in Anbetracht des erzielten Invalideneinkommens von Fr. 75 944.- eine Renteninvalidität verneint.

(b) Erwerbstätige Studenten (Werkstudenten)

Bei Werkstudenten, also Studenten, die zur Finanzierung ihres Studiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wird im Bereich der UV beim Einkommensvergleich auf den *im Zeitpunkt des Unfalles tatsächlich erzielten Lohn* abgestellt ¹⁵⁴. Eine Besserstellung erfahren lediglich die "Werkstudenten", die im Familienbetrieb unentgeltlich mitarbeiten. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV wird nicht der deklarierte AHV-Lohn, sondern der berufs- und ortsübliche Lohn herangezogen ¹⁵⁵.

Eine Renteninvalidität, die während des Studiums eintritt, hat deshalb regelmässig eine tiefere Invalidenrente zur Konsequenz, als sie der Versicherte erhalten würde, wenn er nach dem Studium verunfallt bzw. erwerbsunfähig geworden wäre und ordentlich verdient hätte. Das EVG hat es mehrfach abgelehnt, eine Aufwertung gestützt auf Art. 24 Abs. 3 UVV ¹⁵⁶

**** SZS 2004 Seite 254 ****

vorzunehmen ¹⁵⁷. Im erst kürzlich entschiedenen Fall eines Jus-Studenten, der mit einem 40%-Teilzeitpensum für eine Lokalfernseh-Unternehmung tätig war und pro Jahr rund Fr. 19 000.- verdiente ¹⁵⁸, haben die Luzerner Richter - nicht zuletzt im Hinblick auf den Schnupperlehrlingfall ¹⁵⁹ - ihre Praxis bestätigt und festgehalten, dass die gesetzliche Regelung weder gegen das Gleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) noch gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) verstosse ¹⁶⁰. Weiter wurde auch das Vorliegen einer echten Lücke verneint; es sei Sache des Verordnungs- bzw. allenfalls des Gesetzgebers, aufgrund einer Analyse der gesamten Problematik befriedigende Lösungen zu erarbeiten und Mängel der heutigen Regelung für verschiedene Versichertenkategorien zu beseitigen ¹⁶¹.

Diese Tripolarität überzeugt nicht: Einerseits werden Werkstudenten je nach Betriebsort unterschiedlich behandelt und andererseits gegenüber nicht erwerbstätigen Studenten, Lehrlingen, insbesondere Schnupperlehrlingen, benachteiligt. Diese Benachteiligung gegenüber nicht erwerbstätigen Studenten erfolgt aufgrund des *sozialen Status*. Der Werkstudent arbeitet, um sein Studium zu finanzieren und wird lebenslänglich bestraft, wenn er während des Studiums invalid wird. Seine finanziell besser gestellten Kommilitonen müssen nicht arbeiten. Im Invaliditätsfall werden sie rentenmässig, sofern sie invaliditätsbedingt das Studium abschliessen können bzw. (teil-)erwerbsfähig sind, regelmässig so gestellt, wie wenn sie das Studium abgeschlossen und einen durchschnittlichen Anfangslohn erzielen würden.

Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 BV bedarf diese Benachteiligung einer *zwingenden Begründung*. Das EVG hat sich im fraglichen Entscheid mit der gerügten Verletzung des Diskriminierungsverbots allerdings nicht auseinander gesetzt bzw. eine solche unter Hinweis auf die bisherige Praxis von Art. 24 Abs. 4 UVV verneint. Da diese Benachteiligung zudem durch eine zu undifferenzierte Verordnungsregelung erfolgt, ist die offenbarte Zurückhaltung auch vor dem Hintergrund des Anwendungsgebots

**** SZS 2004 Seite 255 ****

verfassungswidriger Bundesgesetze ¹⁶² nicht zwingend. Durch Verordnung geschaffene unechte Lücken müssen und dürfen vom Richter gefüllt werden, wenn die zu beurteilende eigenschaftsbezogene Benachteiligung nicht zwingend gerechtfertigt werden kann, mithin ein unhaltbarer Zustand vorliegt ¹⁶³.

IV. SCHLUSSBETRACHTUNG

Kinder und Jugendliche sollen *gleichberechtigt an der sozialen Sicherheit* partizipieren, so will es die Bundesverfassung und die Kinderkonvention der UNO. Um diesen Zweck verwirklichen zu können, müssen sie in Anbetracht des fehlenden Erwerbseinkommens privilegiert werden.

- Im *Beitragsrecht* sind sie bis zum mutmasslichen Erwerbsalter von einer Beitrags- bzw. Prämienpflicht ausgenommen, erhalten aber gleichwohl Leistungen und sind (obligatorisch) versichert (Grundsatz der Solidarität bzw. der Generationengerechtigkeit).

- Das *Versicherungsrecht* privilegiert Kinder und Jugendliche ebenfalls. So wurde mit der Einführung der IV zugunsten von behinderten Kindern, die an einem Geburtsgebrechen leiden, eine besondere *Bundeskrankenversicherung* geschaffen. Im Taggeld- und Rentenrecht sehen Gesetzgeber und Gerichte mitunter *Aufwertungsbestimmungen* vor, damit das Leistungsniveau höher ist, als es wäre, wenn auf den effektiven Erwerb abgestellt wird, der bei Jugendlichen bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung erfahrungsgemäss tief ist.

Trotz allfälliger Privilegien sind die *Geldleistungen, denen eine Erwerbersatzfunktion* zukommt, sowohl bei krankheits- als auch bei unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit aus systemimmanenten Gründen tendenziell tief: Kinder, Jugendliche und

**** SZS 2004 Seite 256 ****

nicht obligatorisch unfallversicherte Erwachsene, insbesondere Hausfrauen und -männer, erhalten oft eine (leicht) erhöhte *Minimalinvalidenrente*. Diese allgemeine, systembedingte Benachteiligung betrifft nicht nur, aber auch Kinder und Jugendliche und untersteht insoweit - vor dem Hintergrund des *Diskriminierungsverbots wegen des Alters* (Art. 8 Abs. 2 BV) - einer erhöhten Rechtfertigungspflicht. Neben dieser allgemeinen Benachteiligung existieren auch solche, die besondere Gruppen von Kindern und Jugendlichen betreffen. *Behinderte Kinder ohne Geburtsgebrechen* erhalten dieselben medizinischen Leistungen wie erwachsene Behinderte. *Erwerbstätige Studenten* werden im Rentenrecht ebenfalls gegenüber nicht erwerbstätigen Studenten und Lehrlingen benachteiligt.

Diese *spezifischen Ungleichbehandlungen* bedürfen ebenfalls einer zwingenden Rechtfertigung. Im ersten Fall erfolgt die Benachteiligung aufgrund der *Behinderungsart*, weshalb eine qualifizierte Begründung i.S.v. Art. 8 Abs. 2 BV vorliegen muss. Eine solche dürfte aus heutiger Perspektive wohl nur schwerlich zu finden sein; gleichwohl sind dem Richter die Hände gebunden, da die Geburtsgebrechensversicherung in einem Bundesgesetz (IVG) verankert ist, das in jedem Fall zur Anwendung gelangen muss (Art. 191 BV). Bei den Werkstudenten erfolgt die Benachteiligung wegen des *sozialen Status*. Auch hier verlangt Art. 8 Abs. 2 BV eine *zwingende Rechtfertigung*. Selbst dann, wenn mangels einer verpönten eigenschaftsbezogenen Ungleichbehandlung nur das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) einschlägig wäre, darf bezweifelt werden, ob es sachlich vertretbar ist, Schnupperlehrlinge und Werkstudenten ungleich zu behandeln. Das EVG bejaht dies im Interesse der Rechtssicherheit - der Verfasser widerspricht dieser Auffassung und plädiert dafür, auch erwerbstätige Studenten "gleichberechtigt" an der sozialen Sicherheit teilhaben zu lassen.

Fussnoten:

¹ Siehe Art. 11 sowie Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV (Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht).

² Vgl. z.B. Art. 62 und 67 BV.

³ Vgl. Art. 11 und Art. 41 Abs. 1 lit. c BV.

⁴ Vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. f und Art. 62 Abs. 2 BV.

⁵ Vgl. Art. 38 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 1 lit. g BV.

- ⁶ Vgl. Art. 26 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (SR 0.107). Siehe dazu Hänni, P./Belser, E. M. (1998) Die Rechte der Kinder. Zu den Grundrechten Minderjähriger und der Schwierigkeit ihrer rechtlichen Durchsetzung, in: AJP 1998 139 ff.
- ⁷ Vgl. Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV.
- ⁸ Art. 11 BV befindet sich im Kapitel "Grundrechte". Nach der in der Botschaft vom 20.11.1996 über eine neue Bundesverfassung, Separatdruck, Bern 1996, 137, vertretenen Ansicht können alle Grundrechte, die im 1. Kapitel des 2. Teils der Bundesverfassung aufgeführt sind, "direkt vor einem Gericht eingeklagt werden".
- ⁹ Siehe dazu Urteil BGer vom 28.3.2002 i.S. Eltern des X c. Schulrat der Gemeinde O. = Pra 2002 761 E. 4.
- ¹⁰ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.
- ¹¹ Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung eines Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an ein Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betreffenden Person ausmacht (so ausdrücklich BGE 126 II 377 E. 6a).
- ¹² Eine herabwürdigende oder ausgrenzende Schlechterstellung ist dann zulässig, wenn sie qualifiziert gerechtfertigt werden kann (vgl. BGE 126 II 377 E. 6a und 126 V 70 E. 4c/aa).
- ¹³ Siehe dazu BGE 128 V 217 ff. und 126 V 70 ff.
- ¹⁴ Vgl. dazu BGE 126 V 70 E. 4c/aa.-cc = ZBJV 2000 513, BGE 121 V 8 E. 6b = AJP 1995 1500 ff., BGE 118 V 206 E. 5b und c = EuGRZ 1993, 83 und BGE 113 V 31 E. 4d. Siehe dazu Murer, E. (1995) Grundrechtsverletzungen durch Nichtgewährung von Sozialversicherungsleistungen? Bemerkungen zu zwei Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in: SZS 1995, 184 ff., Murer, E. (2000) Die verfassungskonforme Auslegung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsnormen und das "Giesskannenprinzip": ein ungelöster Konflikt, in: Festschrift des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz und des Nationalen Garantiefonds Schweiz (Eds. Metzler, M., und Fuhrer, S.), Basel, 321 ff., und Schürer, C. (1997) Grundrechtsbeschränkungen durch Nichtgewähren von Sozialversicherungsleistungen, in: AJP 1997 3 ff.
- ¹⁵ Vgl. Art. 112 Abs. 2 lit. a BV (AHV und IV).
- ¹⁶ Vgl. Art. 113 Abs. 2 lit. b (berufliche Vorsorge; nachfolgend: BeV) und Art. 114 Abs. 2 lit. b BV (AIV).
- ¹⁷ Vgl. Art. 117 Abs. 2 BV (KV und UV).
- ¹⁸ Das ATSG enthält keine einheitliche Definition des Kindesbegriffs. Die Sozialversicherungserlasse definieren diesen unterschiedlich (vgl. etwa Art. 61 Abs. 3 KVG). Im Bereich der AHV/IV sind Pflegekinder auch als versicherte Kinder anerkannt, wenn die Aufnahme vor dem Beginn des fraglichen Rentenanspruchs erfolgte (vgl. Art. 22ter Abs. 1 AHVG, Art. 23 Abs. 2 AHVG, Art. 2 Abs. 3 AHG i.V.m. Art. 46 Abs. 2 und Art. 49 AHVV, Art. 25 Abs. 5 AHG sowie Art. 23quater Abs. 2 lit. b IVG und Art. 35 Abs. 2 IVG), während im Bereich der BeV unklar ist, ob der familienrechtliche Kindesbegriff gilt (vgl. BGE 128 V 116 (Frage offen gelassen, ob das Stiefkind unter Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG fällt)).
- ¹⁹ Im Gegensatz zu Art. 11 BV oder Art. 89 ff. StGB verweisen weder ATSG noch die Spezialerlasse auf die Jugendlichen. Nachfolgend werden darunter Personen verstanden, die noch nicht mündig sind, aber die obligatorische Schulzeit absolviert haben (darunter fallen insbesondere Lehrlinge), bzw. die zwar schon mündig sind, ihre berufliche Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben (vgl. z.B. Art. 3 Abs. 2 KVV; darunter fallen insbesondere Studierende). Mitunter nimmt der Gesetzgeber auf diese beiden Kategorien Bezug. So besteht der Anspruch auf eine Kinderrente gemäss Art. 25 Abs. 5 AHVG für Kinder, die noch in Ausbildung sind, bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (siehe dazu Urteil EVG vom 5.11.2001 (I 176/ 01) = AHI 2003, 289 E. 5, wonach ein Motivationssemester nicht als Ausbildung gilt).
- ²⁰ Vgl. dazu Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG, Art. 1a IVG und Art. 3 Abs. 1 KVG.
- ²¹ Vgl. dazu Art. 5 KVG.
- ²² Vgl. dazu Art. 1a Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 1 f. UVV.
- ²³ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 18 990 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 BVG, in der Fassung gemäss der 1. BVG-Revision; Änderung vom 3.10.2003 = BBI 2003 6653 ff.
- ²⁴ Ein Student gilt als vermittlungsfähig, wenn er bereit und in der Lage ist, neben dem Studium dauernd einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Dagegen ist einem Studenten, der nur für kürzere Zeitspannen oder sporadisch, namentlich während der Semesterferien, eine Erwerbstätigkeit auszuüben gewillt ist, die Vermittlungsbereitschaft und damit die Vermittlungsfähigkeit abzusprechen (vgl. BGE 120 V 385 ff.; siehe ferner BGE 120 V 392 (Vermittlungsfähigkeit eines ausländischen Studenten)).
- ²⁵ Auch Schnupperlehrlinge: siehe dazu BGE 124 V 301 = RKUV 1998, 590 E. 1 sowie Art. 1a Abs. 1 UVV.

²⁶ Vgl. Art. 1a Abs. 1 UVG und Art. 1a Abs. 1 UVV.

²⁷ Vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. d AVIG.

²⁸ Inklusiv Pflegeeltern (vgl. dazu supra Fn. 18 und infra Fn. 30).

²⁹ In den Bereichen der AHV, IV und der BeV werden den Taggeld- bzw. Rentenbezüglern ein Kindergeld (vgl. Art. 22 Abs. 2 und 3 IVG) bzw. -zusatzrenten (vgl. dazu Art. 35 und 38 IVG, Art. 22ter AHVG und Art. 17 BVG) gewährt. Die Regelung einer im obligatorischen und überobligatorischen Bereich tätigen Vorsorgeeinrichtung, wonach der Anspruch auf eine Kinderrente gemäss Art. 25 BVG dadurch abgegolten ist, dass der reglementarische Anspruch auf Invalidenrente den Mindestbetrag für Invalidenrente und Kinderrente gemäss BVG übersteigt, ist bundesrechtswidrig (vgl. BGE 121 V 104).

³⁰ Siehe dazu den Überblick von Kieser, U. (1995) Streifzug durch das Familienzulagenrecht, in: SZS 1995, 276 ff., und ferner Bundesamt für Sozialversicherung (2003) Grundzüge der kantonalen Familienzulagenordnungen. Stand 1. Januar 2003 (318.801.03 d), Bern, sowie AHI 2003, 32 ff.

³¹ Versicherten wird für die Jahre, in welchen sie die elterliche Sorge über eines oder mehrere Kinder ausüben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet. Dem Inhaber der elterlichen Gewalt gleichgestellt sind Vormund (vgl. BGE 126 V 1) und verheiratete Stiefeltern (vgl. BGE 126 V 429 E. 3), nicht aber Pflegeeltern (vgl. BGE 125 V 245). Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (vgl. Art. 29sexies Abs. 2 AHVG). Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift nur einmal gewährt (vgl. Art. 52e ff. AHVV) und zudem während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt (vgl. dazu Art. 29sexies Abs. 3 AHVG).

³² Vgl. z.B. Art. 42 Abs. 1 IVG in Bezug auf die Hilflosenentschädigung der IV.

³³ Siehe dazu den Überblick bei Landolt, H. (2002) Pflegerecht. Band II: Schweizerisches Pflegerecht, Bern, 675 ff.

³⁴ Vgl. dazu BGE 128 V 217, 121 V 8 E. 5a und 6b = AJP 1995 1500 ff. (Stillbesuche, Verweigerung von Fahrkostenübernahme, keine Verletzung von Art. 8 EMRK, siehe dazu auch die Urteilsbesprechung von Leuzinger-Naef, in: AJP 1995 1502 f.) und 118 V 206 E. 4 und 5.

³⁵ Vgl. z.B. Art. 4 f. UVG (Selbständigerwerbende), Art. 4 und 44 ff. BVG sowie Art. 12 KVG (Zusatzversicherungen) und Art. 67 ff. KVG (Taggeldversicherung).

³⁶ Vgl. Art. 1a Abs. 3 lit. b AHVG (längstens bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden) und Art. 5g AHVV.

³⁷ Vgl. dazu Art. 3 ff. AHVG i.V.m. Art. 2 f. IVG bzw. Art. 2 Abs. 1 AVIG sowie Art. 66 BVG und Art. 91 ff. UVG.

³⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. g AHVV.

³⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a und d AHVG.

⁴⁰ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 22 155 bis und mit 75 960 Franken. Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3165 Franken im Jahr - was bei Jugendlichen, die ab einem Jahreslohn von 18 990 Franken obligatorisch versichert sind, regelmässig der Fall sein dürfte -, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 BVG (in der Fassung gemäss der 1. BVG-Revision; Änderung vom 3.10.2003 = BBl 2003 6653 ff.)).

⁴¹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 BVG (in der Fassung gemäss der 1. BVG-Revision; Änderung vom 3.10.2003 = BBl 2003 6653 ff.).

⁴² Vgl. Art. 10 AHVG i.V.m. Art. 2 f. IVG.

⁴³ Vgl. Art. 3 Abs. 1 AHVG.

⁴⁴ Vgl. Art. 28 Abs. 1 AHVV.

⁴⁵ Siehe Art. 10 Abs. 2 AHVG und Art. 29bis f. AHVV zur Auskunfts-, Melde- und Abrechnungspflicht von Lehranstalten sowie das Merkblatt Nr. 2.10 "Beiträge der Studierenden an die AHV, die IV und die EO". Für die Anerkennung des Studentenstatus i.S.v. Art. 10 Abs. 2 AHVG genügt eine Ausbildung, die auf ein berufliches Ziel nach Erreichen des Pensionsalters ausgerichtet ist, nicht (vgl. Urteil EVG vom 20.12.1999 (H 146/99) = AHI-Praxis 2000, 139).

⁴⁶ Vgl. Art. 10 Abs. 2 AHVG.

⁴⁷ Vgl. Art. 61 Abs. 3 KVG.

⁴⁸ Vgl. Art. 64 Abs. 4 KVG sowie ferner Art. 93 und Art. 95 Abs. 2 KVV (zum Versicherungsmodell der wählbaren Franchise).

⁴⁹ Siehe dazu Art. 103 Abs. 2 KVG.

⁵⁰ Vgl. Art. 64 Abs. 4 KVG.

⁵¹ Vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 lit. a AHVG i.V.m. Art. 2 IVG.

⁵² Siehe dazu infra Ziff. III/B und C.

⁵³ Die eigenschaftsbezogene Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung ist nicht absolut unzulässig, sondern begründet lediglich den "Verdacht einer unzulässigen Differenzierung", die nach Auffassung des Bundesgerichts "qualifiziert zu rechtfertigen" ist (so BGE 126 II 377 E. 6a). Siehe dazu auch BGE 126 V 70 E. 4 (Altersdiskriminierung bei Jugendlichen bejaht im Hilfsmittelrecht der IV).

⁵⁴ Den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt ein Erlass, der rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich kein sachlicher, vernünftiger Grund anführen lässt (vgl. BGE 127 I 192 E. 5, 127 V 255 E. 3b und 454 E. 3b sowie BGE 128 V 99 E. 5a und 106 E. 6a).

⁵⁵ Vgl. dazu infra Ziff. III/B und C.

⁵⁶ Vgl. dazu Art. 14 IVG und GgV sowie infra Ziff. III/A/2.

⁵⁷ Vgl. dazu Art. 19 IVG und Art. 8 ff. IVV.

⁵⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 3c, Art. 9 Abs. 3, Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 IVG. Das EVG hat unlängst festgestellt, dass der Anspruch auf Leistungen der Geburtsgebrechensversicherung mit Erreichen des 20. Altersjahres endet, unabhängig davon, ob das Geburtsgebrechen weiterhin besteht (vgl. dazu BGE 120 V 277 E. 2).

⁵⁹ Eine echte Privilegierung im Sinne einer Besserstellung besteht lediglich bei der Geburtsgebrechensversicherung. Diese gewährt einen Anspruch auf die für die Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen (vgl. Art. 13 Abs. 1 IVG), während der in anderen Fällen bestehende Anspruch auf medizinische Massnahmen (vgl. Art. 12 und Art. 14 IVG) nur eingliederungswirksame Vorkehrungen umfasst (vgl. dazu Art. 12 Abs. 1 IVG und Art. 2 IVV).

⁶⁰ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung der Mutter deckt die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit ihr im Spital aufhält (vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. d KVG).

⁶¹ Vgl. dazu Art. 12 lit. a, b, d, f, h, l, p, q und r KLV sowie Ziff. 4 Anhang 1 KLV.

⁶² Vgl. Art. 8 Abs. 3 IVG.

⁶³ Vgl. Art. 8 Abs. 2 i.V. m. Art. 13 IVG.

⁶⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 2 i.V. m. Art. 19 IVG.

⁶⁵ Vgl. Art. 8 Abs. 2 i.V. m. Art. 21 IVG.

⁶⁶ Siehe dazu etwa die Anwendungsfälle Urteil EVG vom 3.9.2003 (I 803/02) (Ausbildung eines Tetraplegikers, der vor dem Eintritt der Lähmung Jura studierte, zum Bankangestellten; Abgabe eines Computers bejaht) und Urteil EVG vom 28.5.2003 (I 181/03) (keine Übernahme eines ärztlich beantragten Hochpultes und Hochstuhles bei einer Psychologiestudentin).

⁶⁷ Vgl. dazu Ziff. 10.01-05 Anhang HVI.

⁶⁸ Vgl. dazu Art. 19 Abs. 2 lit. d IVG und Art. 8quater, Art. 9bis und Art. 11 IVV.

⁶⁹ Vgl. dazu die detaillierte Regelung der GgV. Als Geburtsgebrechen sind die in der Geburtsgebrechensliste aufgeführten Gesundheitsschäden anerkannt, wobei die Geburtsgebrechensliste der konkreten Normenkontrolle unterliegt (blosse Willkürprüfung) und bisher nicht enthaltene eindeutige Geburtsgebrechen gemäss Art. 1 Abs. 2 Satz 2 GgV auf Antrag des Versicherten vom EDI aufgenommen werden können (vgl. dazu BGE 122 V 113 und Urteil EVG vom 06.01.1989 i.S. D.).

⁷⁰ Der gesetzliche Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen besteht bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Art. 13 Abs. 1 IVG) und unabhängig von einer allfälligen Eingliederungswirksamkeit ins Erwerbsleben (Art. 8 Abs. 2 IVG).

⁷¹ Vgl. Art. 27 KVG. Siehe dazu den Anwendungsfall Urteil EVG vom 18.4.2000 i.S. A. I. = RKUV 2000 195.

⁷² Vgl. Art. 8 Abs. 2 IVG.

⁷³ Vgl. Art. 27 KVG und BGE 126 V 103 E. 2.

⁷⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 1 GgV.

⁷⁵ Vgl. Art. 13 Abs. 1 IVG und Art. 3 GgV. Ein Anspruch auf Übernahme der Behandlung von Geburtsgebrechen über das vollendete 20. Altersjahr hinaus kann auch nicht gestützt auf die Rechtsfigur der Austauschbefugnis begründet werden (vgl. BGE 120 V 277).

⁷⁶ Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob das Geburtsgebrechen mit primären oder sekundären Beschwerden verbunden ist (vgl. EVGE 1962, 48 und 213, 1965, 156, BGE 100 V 41 und ZAK 1971 595). Gemäss AHI-Praxis 1998 247 (Behandlung von Zahnschäden als Folge des Sturzes eines Epileptikers) sind strenge Anforderungen

an die Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen Geburtsgebrechen und sekundären Folgen zu stellen.

⁷⁷ Vgl. Art. 12 Abs. 1 IVG und Art. 2 IVV.

⁷⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

⁷⁹ Vgl. dazu Ziff. 490 Anhang GgV.

⁸⁰ Die Mehrheit der Kantone kennt ein dualistisches Schulsystem: Normal bildungsfähige Kinder werden im Regelkindergarten und in der Regelschule aufgenommen, nicht normal bildungsfähige Kinder sind dem Sonderkindergarten und der Sonderschule zuzuweisen (vgl. Gysi, B., (1979) Pädagogische Förderung Behinderter in der Schweiz. Erste Auswertung der kantonalen Gesetzgebungen zur erzieherischen, schulischen und beruflichen Förderung Behinderter, Luzern). Gemäss Art. 20 Abs. 2 BehiG haben die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern.

⁸¹ Vgl. Art. 19 Abs. 1 IVG.

⁸² Vgl. dazu Urteil EVG vom 19.04.1993 i.S. M. E. 3c.

⁸³ Vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. a IVG.

⁸⁴ Vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. b IVG.

⁸⁵ Vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. c IVG. Die Rechtsprechung versteht unter pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Vorkehren, die nicht unmittelbar der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in schulischen Belangen dienen, sondern ergänzend zum Sonderschulunterricht hinzutreten und hauptsächlich darauf ausgerichtet sind, die die Schulung erschwérenden Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen (vgl. BGE 122 V 210 E. 3a). Keine pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sind besondere Unterrichtsformen wie Schwimmunterricht (BGE 102 V 108), Nachhilfeunterricht (ZAK 1975, 535, und Urteil EVG vom 11.2.1993 i.S. Sch.), Einzelunterricht (ZAK 1980 499) oder religiöser Einzelunterricht (Urteil EVG vom 4.11.1993 i.S. K.). Spieltherapie kann pädagogisch-therapeutische Massnahme sein (ZAK 1984 503), nicht aber die Behandlung der Rechenschwäche (Dyskalkulie), welche die Rechtsprechung nicht als schweres Sprachgebrechen betrachtet. Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Behandlung der Dyskalkulie können allenfalls im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG; Art. 5 IVV) vergütet werden (vgl. ZAK 1980 542, 1987 481 und 1989 597).

⁸⁶ Vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. d IVG

⁸⁷ Vgl. Art. 8 Abs. 2 und 4 BV sowie Art. 20 Abs. 2 BehiG.

⁸⁸ Vgl. Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV. Gemäss NZZ vom 18.11.2003, 53, erhält die Stadt Zürich 4/5 der Schulwegtransportkosten von der IV zurückerstattet.

⁸⁹ Die Eltern von behinderten Kindern können gestützt auf Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV eine Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten gegenüber dem Kanton bzw. der Schulgemeinde insoweit verlangen, als diese für die Sicherstellung eines genügenden Grundschulunterrichts erforderlich sind (siehe dazu auch Art. 20 BehiG).

⁹⁰ Neben der IV kennt die MV ebenfalls Eingliederungsmassnahmen. Diese entsprechen denjenigen der IV (vgl. Art. 33 ff. MVG).

⁹¹ Vgl. Art. 15 IVG.

⁹² Vgl. Art. 16 IVG.

⁹³ Vgl. Art. 17 IVG.

⁹⁴ Vgl. Art. 18 IVG.

⁹⁵ Vgl. Art. 59 ff. AVIG und Urteil EVG vom 31.5.2000 (C 200/98 Vr) (keine Anerkennung des Kurses "Ausbildung in Familienmediation 1997-99" als arbeitsmarktliche Massnahme bei einer teilinvaliden Jus-Studentin, die das Studium nicht erfolgreich abschliessen konnte). Siehe in Bezug auf arbeitsmarktliche Massnahmen für Behinderte auch Art. 15, Art. 25 Abs. 1 lit. b, Art. 40b und Art. 90 Abs. 1 lit. b AVIV.

⁹⁶ Vgl. Art. 16 Abs. 1 IVG. Siehe dazu Urteil des EVG vom 9.3.2000 (I 490/99) = AHI-Praxis 2002 96 (Nimmt ein Versicherter, der invaliditätsbedingt seine Bäckerlehre nicht abgeschlossen hat, eine invaliditätsbedingt ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit als Kranführer auf, die er zwar mehrere Jahre ausüben kann, dann aber invaliditätsbedingt abbrechen muss, so tritt damit kein neuer, zweiter Versicherungsfall ein; bei der folgenden beruflichen Massnahme (Kochlehre) handelt es sich daher nicht um eine Umschulung, sondern um eine (zweite) erstmalige berufliche Ausbildung.).

⁹⁷ Vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. a und Art. 5 Abs. 1 IVV

⁹⁸ Vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. b und c IVG. Ein Sprachaufenthalt im Ausland bildet keine i.S.v. Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellte berufliche Weiterausbildung. Das Erlernen einer Fremdsprache (hier das Englische) stellt keine Fortsetzung der vom Versicherten bereits abgeschlossenen

Ausbildung zum Maschinenzeichner dar (vgl. Urteil EVG vom 16.3.2000 (I 568/99) = AHI-Praxis 2001 109).

⁹⁹ Vgl. Art. 17 Abs. 1 IVG. Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (vgl. Art. 17 Abs. 2 IVG); vgl. dazu auch Urteil EVG vom 1.7.1997 (I 116 /96) = AHI-Praxis 2002 99 (Techniker-Studium als Umschulung nach abgeschlossener Mechanikerlehre).

¹⁰⁰ Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine ihrer früheren Tätigkeit möglichst gleichwertige Erwerbstätigkeit auszuüben (vgl. BGE 122 V 79 E. 3b/bb und 100 V 19). Dagegen besteht kein Anspruch auf eine höherwertige Ausbildung, es sei denn, die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens lassen sich nur auf diese Weise hinreichend beheben (ZAK 1988 467). Die Gleichwertigkeit bezieht sich nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Ausbildung zu erwartenden Verdienstmöglichkeiten (ZAK 1988 470 und 1978, 517); bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit ist indessen auch die mit der angestrebten Ausbildung verbundene (voraussichtliche) künftige Entwicklung der Erwerbsmöglichkeiten zu berücksichtigen (AHI 1997 83; ferner BGE 124 V 108 und 122 V 77 E. 3b/bb (Damenschneiderin statt Psychiatriseschwester)). Nicht gleichwertig ist praxismässig etwa die Umschulung eines Landwirtes zum Ingenieur-Agronom (EVGE 1965, 42), eines Maurers zum Berufs- und Instrumentenflugpiloten (Urteil EVG vom 18.12.1992 (I 123/91)) oder zum Management-Diplomhaber (Urteil EVG vom 6.7.1994 (I 157/93)) und einer Nurse zur Maturandin/Akademikerin (Urteil EVG vom 3.11.1988 (I 293/88)) sowie einer Coiffeuse zur kaufmännischen Angestellten (Urteil EVG vom 23.10.2000 (I 716/99) = AHI-Praxis 2002 105). Wählt eine versicherte Person ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit eine Ausbildung, welche den Rahmen der Gleichwertigkeit sprengt, kann die IV daran Beiträge gewähren im Ausmass des Leistungsanspruchs auf eine gleichwertige Umschulungsmassnahme (sog. Austauschbefugnis; vgl. BGE a.a.O., E. 2b mit Hinweisen).

¹⁰¹ Praxismässig wird eine Notwendigkeit bejaht, wenn der Versicherte wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den ihm ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von mindestens etwa 20% erleidet (vgl. BGE 124 V 110 f. E. 2b und AHI-Praxis 2000 62 E. 1). Bei der Beurteilung, ob die nach der Rechtsprechung geforderte Erheblichkeitsschwelle erreicht ist, sind, insbesondere bei Berufen mit tiefen Anfangslöhnen, neben den aktuellen Verdienstmöglichkeiten im Rahmen einer Prognose weitere Faktoren wie Lohnentwicklung und Aktivitätsdauer mit zu berücksichtigen (vgl. BGE 124 V 108 ff.). Steht fest, dass eine versicherte Person eine Ausbildung auch ohne Invalidität absolviert hätte, so kann die IV lediglich die Kosten für die Verzögerung der Ausbildung übernehmen, nicht aber die gesamten Kosten (vgl. Urteil EVG vom 25.3.1999 (I 321/98) = AHI-Praxis 2000 195).

¹⁰² Siehe dazu Urteil EVG vom 18.4.2000 (I 556/98 Tr) (offen gelassen wurde, ob die im Anschluss an den Erwerb des Handelsdiploms absolvierte Mittelschule und das darauf in Angriff genommene rechtswissenschaftliche Studium noch als erstmalige berufliche Ausbildung unter Art. 16 Abs. 1 IVG fällt oder aber, wie die Vorinstanz angenommen hat, wohl eher als berufliche Weiterausbildung i.S.v. Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG zu qualifizieren ist. Der geltend gemachte Anspruch auf Kostenersatz und Taggeld wurde abgelehnt, weil das rechtswissenschaftliche Studium nicht als geeignete eingliederungswirksame Massnahme für einen Versicherten mit fortschreitender multipler Sklerose betrachtet wurde) und Urteil EVG vom 26.7.2002 (I 137/02 /Rp), (das EVG bejaht die Notwendigkeit einer Umschulung bei einem Versicherten, der in Deutschland zunächst eine Schreinerlehre und hernach ein Theologie-Studium absolvierte, im Zeitpunkt des Invaliditätseintritts aber als Hilfspfleger in der Schweiz arbeitete).

¹⁰³ Vgl. den Anwendungsfall Urteil EVG vom 3.9.2003 (I 803/02): Bankausbildung statt Studium eines während des Studiums verunfallten Versicherten.

¹⁰⁴ Siehe dazu Urteil EVG vom 17.1.2003 (I 743/02) (in diesem Verfahren war umstritten, ob die Ausbildung zur Naturärztin und zur Masseurin unter dem Titel der beruflichen Eingliederungsmassnahmen von einer Versicherten verlangt werden kann, die bereits ein Psychologiestudium abgeschlossen hat. Das EVG weist die Angelegenheit zur näheren Abklärung an die IV-Stelle zurück) und Urteil EVG vom 29.1.2002 (I 318/00 Ge) (das EVG verneint einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für das rechtswissenschaftliche Studium, weil die Versicherte, die zuerst ein Geografie-Studium abschloss, in der Folge aber invaliditätsbedingt die Zusatzausbildung als Blockflötenlehrerin abrechnen musste, nur eine Verdiensteinbusse von 16% statt der anspruchsbegründenden 20% erleidet).

¹⁰⁵ Vgl. dazu z.B. Urteil EVG vom 22.9.2000 (I 110/99 Vr) (Weiterbildungen im Hinblick auf eine leitende Funktion in einer medizinischen Institution oder die psychologische Beratung im Bereich Erwachsenenbildung nach erfolgtem Psychologiestudium; Rückweisung zur weiteren Abklärung).

¹⁰⁶ Siehe dazu Urteil EVG vom 12.6.2003 (I 445/02) (das EVG lehnt eine Umschulung (vierjähriges Studium am Theologisch-Diakonischen Seminar) bei einem Versicherten, der eine Lehre zum Elektromonteur abgeschlossen und zuletzt in der Funktion eines bauleitenden Monteurs tätig war, mit der Begründung ab, dass der invaliditätsbedingte Einkommensverlust unter 20% liegt), Urteil EVG vom 7.1.2002 (I 693/00 Gb) (das EVG bejaht die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des Medizinstudiums als Zweitstudium bei einer psychisch erkrankten Versicherten, die den Beruf einer Hochbauzeichnerin erlernte und anschliessend berufsbegleitend eine Handelsschule abschloss.), Urteil EVG vom 23.8.2001 (I 118/01 Vr) (das EVG lehnt eine Umschulung als Akupunkteurin (dreijährige Ausbildung am College X. of Chinese Medicine in England) bei einer gelernten Coiffeuse mangels Gleichwertigkeit der Berufe ab.), sowie Urteil EVG vom 25.7.1989 i.S. M. (invaliditätsbedingte Notwendigkeit der Aufnahme eines Jus-Studiums verneint bei einem diplomierten Buchhalter/Versicherungsfachmann/Kaufmann, da dieser aus psychotherapeutischen Motiven das Hochschulstudium begonnen hat).

¹⁰⁷ Vgl. Art. 22 ff. IVG und Art. 17 ff. IVV.

¹⁰⁸ Vgl. Art. 16 ff. UVG und Art. 22 ff. UVV.

¹⁰⁹ Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Für eine Woche werden fünf Taggelder ausbezahlt (vgl. dazu Art. 21 ff. AVIG).

¹¹⁰ Vgl. Art. 28 MVG und Art. 15 ff. MVV.

¹¹¹ Wer in der Schweiz Wohnsitz hat oder erwerbstätig ist und das 15., aber noch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, kann eine Taggeldversicherung abschliessen (vgl. Art. 67 ff. KVG).

¹¹² Vgl. Art. 22 Abs. 1 IVG, Art. 16 Abs. 1 UVG, Art. 72 Abs. 2 KVG und Art. 28 Abs. 1 MVG.

¹¹³ Vgl. dazu z.B. Art. 23 Abs. 1 IVG, Art. 22 Abs. 3 UVV und Art. 23 Abs. 1 AVIG.

¹¹⁴ Das Kriterium der starken Lohnschwankungen ist erfüllt, wenn es im Arbeitsverhältnis auftritt, in welchem die versicherte Person im Unfallzeitpunkt stand (RKUV 1997 181 E. 3 mit Hinweisen).

¹¹⁵ Vgl. z.B. Art. 23 UVV. Siehe dazu Urteil EVG vom 25.6.2002 i. S. A. (U 217/ 01) = 8 2002 441 (Saisonbeschäftigung mit stark schwankendem Lohn), Urteil EVG vom 23.10.1990 (U 130/89) und Urteil EVG vom 17.1.2001 (U 428/99) = RKUV 2001 201 (beide Taxifahrer) sowie RKUV 1989 213 (Eishockeyspieler).

¹¹⁶ Für Versicherte, die im Anschluss an eine Berufslehre Arbeitslosenentschädigung beziehen, sowie für Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, setzt der Bundesrat Pauschalansätze als versicherten Verdienst fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere das Alter, den Ausbildungsstand sowie die Umstände, die zur Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit geführt haben (vgl. Art. 23 Abs. 2 AVIG und Art. 41 AVIV).

¹¹⁷ Vgl. Art. 23 Abs. 6 UVV.

¹¹⁸ Vgl. Art. 23 Abs. 9 UVV.

¹¹⁹ Vgl. Art. 22 Abs. 1 IVG.

¹²⁰ Vgl. Art. 22 Abs. 4 IVG.

¹²¹ Vgl. Art. 24 Abs. 3 IVG. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beträgt Fr. 293.- pro Tag (vgl. Art. 22 Abs. 1 UVV).

¹²² Vgl. Art. 22 Abs. 1 IVV.

¹²³ Vgl. Art. 22 Abs. 1 IVV.

¹²⁴ Vgl. Art. 22 Abs. 3 IVV.

¹²⁵ Vgl. Art. 22 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 IVV.

¹²⁶ Vgl. Art. 23 Abs. 2 IVG.

¹²⁷ Der Anspruch besteht bei einem Invaliditätsgrad von 40% und mehr (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG und Art. 23 ff. BVG (in der Fassung gemäss der 1. BVG-Revision; Änderung vom 3.10.2003 = BBl 2003 6653 ff.)) bzw. bei einem solchen über 10% (vgl. Art. 18 Abs. 1 UVG).

¹²⁸ Vgl. Art. 16 ATSG und Art. 28 Abs. 2 IVG.

¹²⁹ Vgl. Art. 28 Abs. 2bis IVG

¹³⁰ Siehe dazu BGE 128 V 29 E. 1 und 2.

¹³¹ Vgl. Art. 28 Abs. 2ter IVG und Art. 27bis IVV.

¹³² Eine Invalidenrente wird im Bereich der IV frühestens von jenem Monat an ausgerichtet, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (vgl. Art. 29 Abs. 2 IVG).

¹³³ Vgl. Art. 26bis IVV.

¹³⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 1 IVG i.m. Art. 8 Abs. 3 ATSG.

¹³⁵ Vgl. Art. 5 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 ATSG.

¹³⁶ Vgl. Art. 28 Abs. 2bis IVG.

¹³⁷ Siehe zum Folgenden auch Ottiger, A. (2002) Der prekäre Schutz der Frühinvaliden (junge Arbeitskräfte, Lehrlinge, Schnupperlehrlinge und Studenten) in der sozialen Unfallversicherung in: Sozialversicherungsrechtstagung 2002 (Eds., Schaffhauser, R. und Schlauri, F.), St. Gallen, 66 ff.

¹³⁸ Vgl. Art. 24 Abs. 3 UVV.

- ¹³⁹ Vgl. dazu Urteil EVG vom 24.1.2002 (U 30/01) = RKUV 2002 145 E. 3b sowie Urteil EVG vom 10.3.1992 i.S. M.B. = RKUV 1992 117 E. 5b mit Hinweisen, insbesondere auf EVGE 1942 131 E. 2a und Maurer, A. (1989) Schweizerisches Unfallversicherungsrecht. 2. A., Bern, 332.
- ¹⁴⁰ Vgl. z.B. Urteil EVG vom 24.1.2002 (U 30/01) = RKUV 2002 145 E. 3b sowie Urteil EVG vom 10.3.1992 i.S. M.B. = RKUV 1992 117 E. 5b/c. Beide Fälle betrafen Werkstudenten, die neben dem Studium einer Teilerwerbstätigkeit (Lokalfernsehjournalist bzw. Bauarbeiter) nachgingen, die keinen Zusammenhang mit ihrem Berufsziel (Jurist bzw. Biologiemittelschullehrer) aufwies (siehe dazu sogleich nachfolgend).
- ¹⁴¹ Vgl. Art. 26 Abs. 2 IVV.
- ¹⁴² Vgl. Art. 26bis Abs. 1 IVV.
- ¹⁴³ Siehe dazu BGE 124 V 301 = RKUV 1998 590 E. 4/5. Siehe demgegenüber Art. 23 Abs. 6 UVV, der für die Taggeldberechnung auf bestimmte Mindest- und Maximalprozentsätze des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes abstellt.
- ¹⁴⁴ Der Zentralwert oder Median bedeutet, dass der standardisierte Lohn für die Hälfte (50%) der Beschäftigten über, für die andere Hälfte dagegen unter diesem Wert liegt. Im Vergleich zum arithmetischen Mittel, das eher für Berechnungen der Lohnmasse geeignet ist, verringert der Zentralwert den Einfluss von Extremwerten. Der Medianwert (monatlicher Bruttolohn) belief sich für das Jahr 2002 auf Fr. 5379.- im privaten Sektor bzw. auf Fr. 6200.- im öffentlichen Sektor (Bund) (vgl. dazu Bundesamt für Statistik, Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2002 (LSE 2002). Erste Resultate. November 2003, Tabelle A1 und A2, sowie ferner http://*/www.statistik.admin.ch/stat-ch/ber03/lohn/lse/dlsetfr03-inhalt.htm).
- ¹⁴⁵ Vgl. Art. 26 Abs. 1 IVV.
- ¹⁴⁶ Vgl. dazu Art. 1a Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 1 und 1a UVV.
- ¹⁴⁷ Vgl. Art. 5 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 ATSG.
- ¹⁴⁸ Vgl. BGE 128 V 174 E. 4a und Urteil EVG vom 9.8.2002 (I 26/02) E. 3.1.
- ¹⁴⁹ Vgl. dazu BGE 126 V 360 E. 5b.
- ¹⁵⁰ Vgl. Urteil EVG vom 28.10.2002 (I 428/01) E. 1.2.1/2, BGE 96 V 29 und ZAK 1985 635 E. 3a.
- ¹⁵¹ Dasselbe trifft auch für andere Versicherte zu, die zu Beginn ihrer beruflichen Karriere stehen. Sowohl bei der Bestimmung des Valideneinkommens als auch bei der Bestimmung des mutmasslichen Verdienstes bei der Übererentschädigungsberechnung (vgl. dazu Art. 69 Abs. 2 ATSG und Art. 24 Abs. 1 BVV 2, wonach die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen kann, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen) ist eine Prognose in Bezug auf das zukünftige Erwerbseinkommen ohne Invaliditätseintritt vorzunehmen. Im Urteil EVG vom 9.4.2003 (B 55/02) wurde die von der Vorinstanz verworfene Annahme einer Karriere als Schreinertechniker/Schreinermeister gestützt auf sachbezügliche Zeugenaussagen im Haftpflichtprozess als plausibel erachtet; "entzieht sich doch im Falle eines jungen Versicherten, der am Anfang seiner beruflichen Laufbahn von einem versicherten Ereignis betroffen wurde, die hypothetische Tatsache einer Jahre später im Gesundheitsfall ausgeübten bestimmten Tätigkeit naturgemäss einem strikten Beweis, sodass die Anforderungen an den massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht überspannt werden dürfen".
- ¹⁵² Vgl. BGE 126 V 76 E. 3b/bb.
- ¹⁵³ Siehe Urteil EVG vom 28.10.2002 (I 428/01) E. 4
- ¹⁵⁴ Vgl. Art. 15 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 22 Abs. 4 UVV.
- ¹⁵⁵ Der effektiv erzielte Lohn von mitarbeitenden Familienmitgliedern ist nur zu berücksichtigen, falls er über dem berufs- und ortsüblichen Verdienst liegt (vgl. Urteil EVG vom 9.1.2001 i. S. F. S. = RKUV 2001 104 E. 3a).
- ¹⁵⁶ Diese Bestimmung lautet: "Bezog der Versicherte wegen beruflicher Ausbildung am Tage des Unfalles nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart, so wird der versicherte Verdienst von dem Zeitpunkt an, da er die Ausbildung abgeschlossen hätte, nach dem Lohn festgesetzt, den er im Jahr vor dem Unfall als voll Leistungsfähiger erzielt hätte."
- ¹⁵⁷ Vgl. Urteil EVG vom 6.7.2000 i. S. E. K. = RKUV 2000 378 E. 2b (Dieser Fall betraf einen zu 70% als Behindertenbetreuer tätigen Versicherten, der daneben in einem Heimstudium die Matura nachholte) und Urteil EVG vom 10.3.1992 i.S. M.B. = RKUV 1992 117 E. 4d (Werkstudent).
- ¹⁵⁸ Siehe dazu Urteil EVG vom 24.1.2002 (U 30/01) = RKUV 2002, 145.
- ¹⁵⁹ BGE 124 V 301 ff.
- ¹⁶⁰ Urteil EVG vom 24.1.2002 (U 30/01) = RKUV 2002 145 E. 3c.
- ¹⁶¹ Ibid. E. 3c.

¹⁶² Vgl. Art. 191 BV.

¹⁶³ Anders im Fall einer gleichheitswidrigen Verordnungsregelung. Da in einem solchen Fall eine sachlich vertretbare, aber letztlich doch unbefriedigende Lösung besteht, darf der Richter die unechte Lücke nicht füllen.

Diese Texte sind urheberrechtlich geschützt.